

# Gleich geht es los mit dem



# up\_Nachrichten Webcast #23

## Hinweis

Sollten Sie wider Erwarten ein Ton- und/oder Bildproblem haben, gibt es zwei Möglichkeiten, das Problem zu lösen:

1. Verlassen Sie diesen Webcast (Webinar) und treten Sie mit demselben Anmeldelink erneut dem Webcast bei. Dabei wird die Verbindung neu aufgebaut, und häufig klappt es dann besser.
2. Der Webcast wird von uns live aufgezeichnet und am nächsten Vormittag als Video-Streaming auf unserer Internetseite [www.up-aktuell.de](http://www.up-aktuell.de) zur Verfügung gestellt.

# up\_Nachrichten Webcast #23

Dienstag, 19.05.2020



# 1. Das ist heute passiert (19.05.2020)

## ▪ Aktuell:

- Antworten auf Ihre Fragen zur COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung von Frau Elke Maßing, Referatsleiterin Heilmittel beim GKV-Spitzenverband
- QUO VADIS – Empfehlungen für den Heilmittelbereich aufgrund des Ausbruchs von SARS-CoV-2 (Corona)

## Ankündigung

- up\_Nachrichten Webcast #24

# Antworten auf Ihre Originalfragen



**Durchführungsbestimmung des GKV-Spitzenverbandes  
nach § 2 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 7 COVID-19-Versor-  
gungsstrukturen-Schutzverordnung (COVID-19-VSt-SchutzV)**

vom  
15.05.2020

Der GKV-Spitzenverband hat auf Grundlage des § 2 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 7 COVID-19-VSt-SchutzV vom 05.05.2020 am 15.05.2020 die nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

# Themenkomplex: Anspruchsvoraussetzungen

- ... muss denn eine aktuelle "Bedürftigkeit" vorliegen, um die Ausgleichszahlung zu erhalten oder berechtigt der zu erwartende finanzielle Engpass in 1 - 2 Monaten den Antrag?
- So wie ich es verstehe, muss ich keinen Nachweis meiner Einnahmen (BWA) einreichen. Es wird bei den KVen abgefragt, was ich abgerechnet habe. Ist das richtig?
- ... die berechnen die Zahlungssumme und ich muss nichts im Antrag angeben?

Fragen-Antworten-Katalog der GKV

- 1) Worauf basieren die Regelungen zum Rettungsschirm für Heilmittelerbringer?
- 2) Für wen gilt diese Regelung?

# Themenkomplex: zahnärztliche Verordnungen

- Warum werden die zahnärztlichen Verordnungen nicht berücksichtigt?
- Die Ausklammerung zahnärztlicher Verordnungen halte ich für Unrecht. Schließlich sind es ja auch 1. GKV-Kosten, 2. Heilmittel, die erbracht werden, 3. von (Zahn-)ärzten ausgestellte Heilmittelverordnungen...
- Ist dem GKV-Spitzenverband klar, dass es eine starke Ungleichbehandlung in den Ausgleichszahlungen für die HME gibt? Dadurch, dass aus scheinbar rein organisatorischen Gründen die Vergütungen für Leistungen, die aufgrund von Verordnungen von Zahnärzten oder KFO erbracht wurden, nicht mit in den Rettungsschirm einfließen, werden hier ganz klar die Logopäd\*innen und Physio\*therapeutinnen gegenüber den anderen HME benachteiligt. Ca. 5 Prozent aller Verordnungen sind in der Logopädie von diesen Facharztgruppen ausgestellt, ca. 1,5 Prozent in der Physiotherapie.

## Fragen-Antworten-Katalog der GKV

- 17) ... Hierbei werden nur abgerechnete Heilmittelleistungen aufgrund von vertragsärztlichen Heilmittelverordnungen der GKV berücksichtigt. Zahnärztliche Verordnungen, Rehasport und Funktionstraining, Kurmittel, PKV-Leistungen etc. zählen nicht dazu.

# Themenkomplex: Sonstige Leistungen

- Was ist mit Rehasport? Gilt diese IK auch für den Rettungsschirm?

Fragen-Antworten-Katalog der GKV

- 17) ... Hierbei werden nur abgerechnete Heilmittelleistungen aufgrund von vertragsärztlichen Heilmittelverordnungen der GKV berücksichtigt.  
Zahnärztliche  
Verordnungen, Rehasport  
und Funktionstraining,  
Kurmittel, PKV-Leistungen  
etc. zählen nicht dazu.

# Themenkomplex: Abrechnung über Abrechnungszentren

- Bitte noch einmal zum Abrechnungszeitraum:  
Ich rechne mit Optica ab. Innerhalb von 48 Stunden immer eine Woche vor Ende. Zählt dann September bis November 2019?
- Gibt es einen Tipp, wie ich mich verhalten kann, wenn das Abrechnungssystem die Abrechnung nicht im Dezember weitergeleitet hat?

Fragen-Antworten-Katalog der GKV

- 7) Wie berechnet sich der Auszahlungsbetrag?
- 14) Wie berechnet sich der Auszahlungsbetrag?



# Themenkomplex: Zahlungen/Geldtransfer/IK

- Die Optica sagte mir, sie hätten ein eigenes IK. Deshalb würde der Rettungsschirm nicht auf ihr Konto überwiesen werden?
- Wie prüfe ich das im Konto? Gibt es eine Adresse dafür?
- Kontoauszug wird auch bei Zahlung an das Rechenzentrum schwierig
- Ich habe mein IK seit 2003. Hinterlegt ist mein Geschäftskonto mit Kontonummer und BLZ. Inzwischen gab es ja eine Reform der Kontonummer/BLZ in IBAN. Wurde das bei der ARGE auch automatisch verändert oder muss ich da von mir aus noch intervenieren?

Fragen-Antworten-Katalog der GKV

- 26) Die Zahlung erfolgt auf das bei dem angegebenen IK hinterlegten Konto.
- 27) Sie haben bei der Beantragung Ihres IKs von der ARGE-IK ein entsprechendes Schreiben mit allen notwendigen Informationen erhalten.

...  
Eine Bankverbindung kann nur über die Vergabestelle für das Institutionskennzeichen geändert werden. Dieser Vorgang dauert in der Regel zwei Wochen. Sofern die Überweisung auf eine nicht mehr gültige Bankverbindung erfolgt ist und zurückgewiesen wird, erfolgt eine Klärung im Nachgang.

# Themenkomplex: Bezugszeitraum und -volumen

- Ich habe eine Abrechnung am 30.09.19 über meine eigene Praxissoftware rausgeschickt, die erst im Oktober ankommen konnte. Wird diese dann auch gewertet? Wenn ja, wie gebe ich das an?
- Für das 4. Quartal: Abrechnungsdaten nur des Praxisinhabers oder aller Mitarbeiter?
- Muss ich die 40 Prozent aus dem Rettungsschirm aufsplitten in den Anteil für freie Mitarbeiter (also für Rezeptabrechnungen für Patienten der freien Mitarbeiter) und den Anteil, der für die Angestellten und mich als Praxisinhaberin anfällt und den freien Mitarbeitern ihren Anteil auszahlen?
- Gibt es einen Mindestbeitrag für den Rettungsschirm?

## Fragen-Antworten-Katalog der GKV

- 7) Wie berechnet sich der Auszahlungsbetrag?
- 14) Wie berechnet sich der Auszahlungsbetrag?
- 18) Wie berechnet sich der Auszahlungsbetrag?
- 20) Ich habe vor dem 01.10.2019 eine Zulassung erhalten. Was ist, wenn ich keine Rechnung zwischen Okt. und Dez. 2019 gestellt habe
- weitere Antworten siehe Nr. 21 bis 25

# Themenkomplex: Vergütungen

- Ist ein entsprechender Anteil der Ausgleichszahlung an freie Mitarbeiter weiterzureichen?
- Wie sieht es aus mit Mitarbeitern, die umsatzabhängige Vergütungen erhalten. Muss da etwas weitergegeben werden?

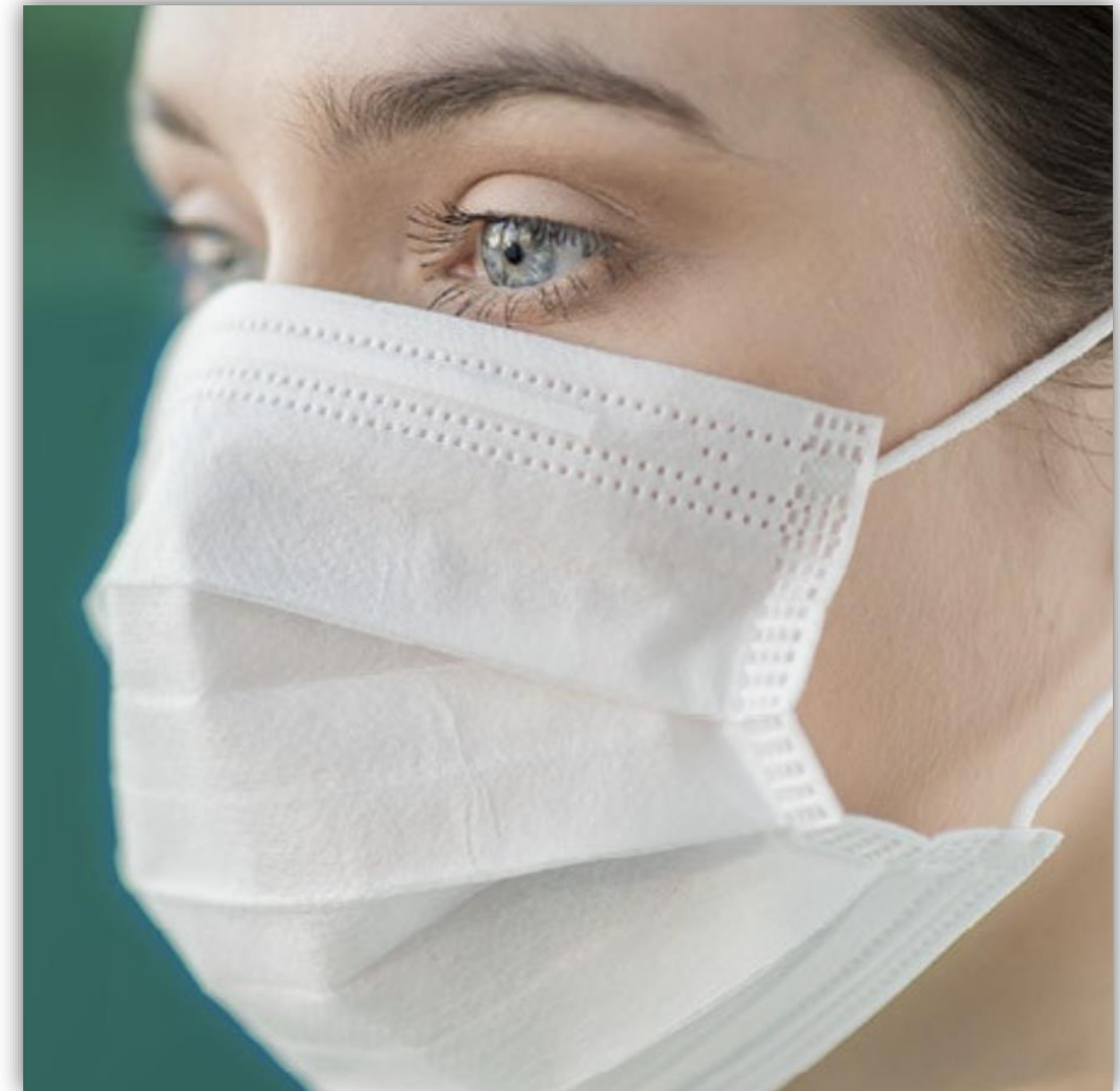
## ACHTUNG !

Da freie Mitarbeiter keine Zulassung und somit keinen Anspruch auf die Ausgleichszahlung haben, ist die Weiterleitung eine „freigebige Zuwendung ohne Gegenleistung“.

Es kann sein, dass dies nicht als Betriebsausgabe anerkannt wird und sogar Schenkungssteuer droht.

# Themenkomplex: Hygienekosten/-pauschale

- Ich habe noch VOs aus letztem Jahr. Kann hier die Hygienepauschale auch abgerechnet werden? Es heißt ja: Abrechnungen ab 05.05.20
- Was ist nun mit der Hygienepauschale? Evtl. müsste das auf den Patienten umgelegt werden? Wie? Allein der Zeitfaktor, der zwischen den Therapien für Hygienemaßnahmen benötigt wird. Was passiert hiermit?





# Themenkomplex: Auswirkungen auf andere Leistungen

- Ich befinde mich in Elternzeit. Jedes "Einkommen" wird angerechnet. Gibt es für Soforthilfe und Rettungsschirm Sonderregelungen?
- Muss die Zahlung versteuert werden oder der ist sie steuerfrei?
- Wird die Ausgleichszahlung unter dem Progressionsvorbehalt (ESTG) gezahlt?



# QUO VADIS – Empfehlungen für den Heilmittelbereich



Empfehlungen für den Heilmittelbereich aufgrund des Ausbruchs von SARS-CoV-2 (Corona) Stand: 05. Mai 2020 / 11:00 Uhr

Aufgrund der mit der Pandemie einhergehenden Einschränkungen des täglichen Lebens erklären die Kassenverbände auf Bundesebene und der GKV-Spitzenverband ihre Bereitschaft in den nachfolgend angeführten Bereichen zeitlich befristet von den bisherigen Regelungsvorgaben der Versorgung mit Heilmitteln abzuweichen. Ziel ist die Versorgung in dieser außerordentlichen Situation zu erleichtern und aufrecht zu erhalten. Diese Verfahrensregelung gilt zunächst für alle Behandlungen, die bis einschließlich 31.05.2020 durchgeführt werden; sie stellt kein Präjudiz für die Zeit danach dar.

# Themenkomplex: Fristen

- Was ist mit den freizügigen Unterbrechungsfristen und dem späteren Beginn: Endet das auch zum 31.05.2020?

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat mit Beschluss vom 27. März 2020 rückwirkend zum 9. März 2020 u.a. die Heilmittel-Richtlinie und die Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte an die aktuelle Pandemie angepasst. Diese Sonderregelungen betreffen insbesondere:

- Aussetzung der Frist für den Behandlungsbeginn
- Aussetzung der Frist bei Unterbrechung der Behandlung
- Verlängerung der Fristen im Rahmen des Entlassmanagements

7. Bei nicht richtlinienkonform ausgestellten Heilmittelverordnungen ab dem 18.02.2020 (Verordnungsdatum) können die Leistungserbringer notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen an den vom Vertragsarzt auf dem Verordnungsblatt gemachten Angaben (mit Ausnahme der Angaben „Art des Heilmittels“ und „Verordnungsmenge“) selbst vornehmen. Einer Änderung bzw. Ergänzung der Verordnung durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt bzw. einer Rücksprache mit der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt bedarf es hierzu nicht. Die Änderung bzw. Ergänzung ist auf der Rückseite des Verordnungsblatts unten links kurz zu begründen und mit Datum und Handzeichen des Leistungserbringers zu versehen.



# Themenkomplex: Telemedizin

- Wird die Teletherapie über den 31.05.2020 hinaus verlängert?

8. Sofern die Behandlungen aus therapeutischer Sicht auch im Rahmen einer telemedizinischen Leistung (Videobehandlung oder telefonische Beratungen) stattfinden können, ist dies mit vorheriger Einwilligung der Versicherten für die nachfolgend aufgeführten Heilmittel möglich. Die Videobehandlung muss in Räumen stattfinden, die Privatsphäre bieten. Die beim Leistungserbringer und bei den Versicherten bereits vorhandene Technik muss eine angemessene gegenseitige Kommunikation gewährleisten.

Im Bereich der Ernährungstherapie ist die Beratung, auch als telefonische Beratung möglich.

Auf der Rückseite der Verordnung ist die Therapie als Videobehandlung „V“ oder „Video“ bzw. „T“ oder „Telefon“ zu kennzeichnen. Die Bestätigung der erbrachten Leistungen durch die Versicherten kann auch auf elektronischen Wege (z.B. per Fax, E-Mail) erfolgen. Die Einwilligung und Bestätigung der Versicherten ist der Abrechnung nicht beizufügen. Der Leistungserbringer hat die Einwilligung und die Bestätigung entsprechend aufzubewahren und der Krankenkasse auf Nachfrage vorzulegen.



# Nächster up\_Nachrichten Webcast am Freitag, 29.05.2020

- Wir berichten Ihnen davon, wie es nach dem 31. Mai mit den Sonderregelungen aus den „Empfehlungen für den Heilmittelbereich aufgrund des Ausbruchs von SARS-CoV-2 (Corona)“ weitergeht.
- Wir gehen ausführlich auf die Regelungen ein, die möglicherweise erhalten bleiben.
- Sie bekommen praktische Umsetzungshinweise für die Bereiche, in denen wir zu den bisherigen vertraglichen Regelungen zurückkehren.



## Abonnieren Sie up|unternehmen praxis und werden Sie Mitglied der up|community

Unabhängiger Journalismus braucht Ihre Unterstützung. Werden Sie Mitglied unserer Community und lesen Sie alle Artikel online oder im monatlichen Magazin. Nur so können wir weiter umfassend über die Themen berichten, die erfolgreiche therapeutische Praxen interessieren.

Genau die richtigen Brancheninformationen für Sie – Sie können jederzeit kündigen.

### up|online-Abo für € 9,52\*

monatlich · inkl. MwSt.

ABONNIEREN

Artikel online lesen  
kommentieren  
up|date-Newsletter

exklusive Angebote nutzen (z. B. Teilnahme am up|Netzwerktreffen)  
vergünstigte Teilnahme an buchner-Seminaren  
jederzeit kündigen

### up|print-Abo für € 12,01\*

monatlich · inkl. MwSt.

ABONNIEREN

jeden Monat Magazin per Post  
Artikel online lesen  
up|date-Newsletter

kostenlose Stellenanzeigen  
Praxisbörse nutzen  
Sonderbeilagen/-ausgaben inklusive (z. B. Heilmittelwirtschaftsbericht)  
exklusive Angebote nutzen (z. B. Teilnahme am up|Netzwerktreffen)  
vergünstigte Teilnahme an buchner-Seminaren  
jederzeit kündigen

# KONTAKT DATEN

 [facebook.com/buchner.de](https://facebook.com/buchner.de)

 [facebook.com/unternehmenpraxis](https://facebook.com/unternehmenpraxis)



24149 Kiel



+49 431 720 000



[info@buchner.de](mailto:info@buchner.de)



[www.buchner.de](http://www.buchner.de)



[www.up-aktuell.de](http://www.up-aktuell.de)

